

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der
Friedhofskapellen
in der Stadt Lichtenau vom 07.02.2005

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) sowie § 7 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Febr. 2004 (GV NRW S. 96) und der § 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lichtenau über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004 hat der Rat der Stadt Lichtenau in der Sitzung am 27.01.2005 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Lichtenau beschlossen:

§ 1
Friedhofsbenutzung und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lichtenau und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3
Zahlung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Lichtenau. Der Veranlagungsbescheid wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Lichtenau zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4
Nutzungs- und Bestattungsgebühren

1.) Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Erdbestattung:

a) Reihengrab für Erwachsene	384,60 Euro
b) Reihengrab als Wiesengrabstätte	255,20 Euro
c) Reihengrab anonym	255,20 Euro
d) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	122,10 Euro
e) Wahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte	586,10 Euro
f) Wahlgrab als Wiesengrabstätte (Doppelgrab usw.) je Grabstelle	255,20 Euro
g) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	19,60 Euro

- 2.) Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Urnenbestattung:
- | | |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrab | 65,10 Euro |
| b) Urnenreihengrab als Wiesengrabstätte | 65,10 Euro |
| c) Urnenreihengrab, anonym | 44,80 Euro |
| d) Urnenwahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte | 65,10 Euro |
| e) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr | 3,30 Euro |
- 3.) Bestattungsgebühren:
- | | |
|--|-------------|
| a) Erwachsenensargbestattung | 412,60 Euro |
| b) Kindersargbestattung | 195,30 Euro |
| c) Urnenbestattung | 134,70 Euro |
| d) Abdecken des Erdhügels | 12,50 Euro |
| e) Auspumpen einer Grabstelle | 28,01 Euro |
| f) Stundenlohn bei unvorhersehbaren Leistungen | 29,00 Euro |
- 4.) Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen:
- Gebühren werden in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.
- 5.) Gebühren für die Zulassung von Denkmalen, Grabsteinen, Kreuzen usw.:
- | | |
|-----------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab | 13,70 Euro |
| b) für ein Wahlgrab | 13,70 Euro |
- 6.) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen:
- | | |
|---|-------------|
| für Sarg- oder Urnenbestattung pro angefangene 24 Stunden | 105,20 Euro |
| maximal für 3 x 24 Stunden | 315,60 Euro |
- 7.) Benutzungsgebühr der Leichenkühltruhe:
- | | |
|----------------------------|-------------|
| pro angefangene 24 Stunden | 63,10 Euro |
| maximal für 3 x 24 Stunden | 189,30 Euro |

Die Ausschmückung der Leichenkammer und des Trauerraumes ist von den Angehörigen der Toten vorzunehmen. Seitens der Stadt Lichtenau werden nur die Aufbahrungsstelle und die notwendigen Lichtständer leihweise überlassen.

§ 5 Rechtskraft der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.